

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Haftung des Herstellers für unzulässige Abschalt einrichtung**
Urteil vom 23.01.2024, Az: VI ZR 592/20
2. **InsO: Zulässigkeit eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung**
Beschluss vom 07.03.2024, Az: IX ZB 47/22
3. **BGB, InrPatÜbkG: Verjährung des Anspruchs auf Abtretung des Rechts auf Patenterteilung**
Urteil vom 19.03.2024, Az: X ZR 9/23
4. **PatG: Kein neues Verfahren bei identischem Ergebnis im vorbeschriebenen Verfahren**
Urteil vom 30.01.2024, Az: X ZR 15/22
5. **BGB, FamFG: Abweichen vom Betreuervorschlag des Betroffenen**
Beschluss vom 28.02.2024, Az: XII ZB 213/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Haftung des Herstellers für unzulässige Abschalt einrichtung**
Urteil vom 23.01.2024, Az: VI ZR 592/20
Zur deliktischen Haftung des Kfz-Herstellers wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschalt einrichtung für die Abgasrückführung gegenüber dem Käufer eines Fahrzeugs.
2. **InsO: Zulässigkeit eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung**
Beschluss vom 07.03.2024, Az: IX ZB 47/22
InsO § 5 Abs. 1 , § 290 Abs. 2 Satz 1
 - a) Die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts zu den Voraussetzungen eines Versagungsstatbestandes greift erst ein, wenn der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zulässig ist.
 - b) Ein Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn das Vorliegen eines Versagungsgrunds schlüssig dargelegt und erforderlichenfalls glaubhaft gemacht ist. Dabei ist ausschließlich der bis zum Schlusstermin gehaltene und glaubhaft gemachte Vortrag des Antragstellers zu berücksichtigen.

InsO § 287b , § 295 Abs. 1 Nr. 1

Beträgt der Unterschied zwischen dem tatsächlich erzielten Einkommen und dem bei einem anderen Arbeitgeber erzielbaren Einkommen rund 3 % des Bruttoeinkommens und liegt der pfändbare Anteil aus dem Unterschiedsbetrag deutlich unter 100 €, führt allein dieser Gehaltsunterschied bei einem zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über 63 Jahre alten, in Vollzeit tätigen Schuldner nicht dazu, dass die vom Schuldner bereits ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist.

3. BGB, InrPatÜbkG: Verjährung des Anspruchs auf Abtretung des Rechts auf Patenterteilung

Urteil vom 19.03.2024, Az: X ZR 9/23

a) Ein Anspruch auf Abtretung des Rechts auf Erteilung oder auf Übertragung des erteilten Patents aus Art. II § 5 Abs. 1 IntPatÜbkG unterliegt nicht der dreißigjährigen Verjährung gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB , sondern der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB .

b) Die Verjährung eines solchen Anspruchs beginnt frühestens mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem das Patent erteilt worden ist.

c) Die Verjährung von Ansprüchen in Bezug auf Teilanmeldungen und darauf erteilte Patente ist gesondert zu beurteilen.

d) Die Verjährung eines Anspruchs aus Art. II § 5 Abs. 1 IntPatÜbkG steht der Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz von Schäden und Herausgabe von Vorteilen aufgrund der Nutzung der zu Unrecht zum Patent angemeldeten Erfindung nicht entgegen (Ergänzung zu Urteil vom 18. Mai 2010 - X ZR 79/07 , BGHZ 185, 341 = GRUR 2010, 817 Rn. 31 - Steuervorrichtung).

4. PatG: Kein neues Verfahren bei identischem Ergebnis im vorbeschriebenen Verfahren

Urteil vom 30.01.2024, Az: X ZR 15/22

a) Die Ausrichtung auf ein bisher nicht bekanntes Ergebnis führt nicht zu einem neuen Verfahren, wenn sich das erstrebte Ergebnis bei der unveränderten Ausführung eines vorbeschriebenen Verfahrens von selbst einstellt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 17. Januar 1980 - X ZB 4/79 , BGHZ 76, 97 = GRUR 1980, 283, 285 - Terephthalsäure).

b) Die zuletzt genannte Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich das angestrebte Ergebnis bei der Nacharbeitung des bekannten Verfahrens nur zufällig einstellt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 14. März 1989, X ZR 30/87).

c) Zufällig in diesem Sinne ist ein Ergebnis auch dann, wenn es sich nur unter bestimmten Rahmenbedingungen einstellt und deren Verwirklichung durch den Stand der Technik weder offenbart noch nahegelegt war.

5. BGB, FamFG: Abweichen vom Betreuervorschlag des Betroffenen

Beschluss vom 28.02.2024, Az: XII ZB 213/23

Eine vom Betroffenen vorgeschlagene Person darf bei der Betreuerauswahl nur dann mangels Eignung unberücksichtigt bleiben, wenn sich aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanten Umstände hinsichtlich sämtlicher Aufgabenbereiche der Betreuung die konkrete Gefahr ergibt, dass der Vorgeschlagene nicht gewillt oder in der Lage ist, die Betreuung zum Wohl der betroffenen Person zu führen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 4. Mai 2022 - XII ZB 118/21 -FamRZ 2022, 1559).